

Mietvereinbarung

Zwischen dem Förderverein des Elisabeth Gymnasiums (ELG) als Vermieter und

Name

Klasse

Adresse

Als Mieter des Schließfachs _____

1. Dauer

Der Mietvertrag gilt für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07. eines jeden Jahres)

2. Miete

- a. Die Miete beträgt bei Ausgabe eines Schlüssels 18,-€ pro Jahr. Wird das Schließfach von zwei Nutzern gemietet, so beläuft sich die Miete auf 12,-€ pro Jahr.
- b. Der Betrag wird im ersten Halbjahr per Lastschrift eingezogen. Der Mieter verpflichtet sich, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich zu melden und für Kontodeckung zu sorgen. Er trägt die Gebühren für durch ihn verursachte Fehlbuchungen.
- c. Wird der Vertrag während des Schuljahres gekündigt, werden anteilige Mietkosten nicht erstattet.

3. Beendigung des Mietvertrages:

- a. Die Mietvereinbarung kann durch beide Vertragspartner bis zu vier Wochen vor Beginn der Sommerferien für das folgende Schuljahr schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um ein Jahr.
- b. Die Nichteinhaltung der Mietvereinbarung berechtigt den Förderverein zu dessen fristloser Kündigung.
- c. Bei Verlassen des ELG erlischt die Mietvereinbarung automatisch,
- d. Die Schlüssel sind unverzüglich zurückzugeben. Erfolgt dies nicht, wird das Schloss ausgetauscht und die daraus entstehenden Kosten dem Ausscheidenden auferlegt.

4. Schlüssel:

- a. Die Schlüsselübergabe erfolgt im Sekretariat des ELG nach Abgabe der Mietvereinbarung und der Einzugsermächtigung.
- b. Es ist nicht gestattet, Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Der Verlust oder die Zerstörung des Schlüssels ist sofort im Sekretariat des ELG zu melden. Der Mieter hat die daraus resultierenden Kosten (von derzeit 35,-€) zu tragen.

5. Nutzung:

- a. Die Aufbewahrung von Tieren, leicht brennbaren, explosiven, übelriechenden oder vergleichbaren Stoffen ist nicht gestattet. Der Mieter erhält das Schließfach in ordnungsgemäßen Zustand und ist dafür verantwortlich, Schäden und Verunreinigungen infolge der Nutzung zu beseitigen. Das Bekleben des Faches ist nicht gestattet.
- b. Mit Beginn der Sommerferien muss das Fach vollständig entleert und gesäubert sein.
- c. Bei Verdacht auf unsachgemäße Nutzung darf der Hausmeister das Fach öffnen und kontrollieren.

6. Haftung:

Der Förderverein übernimmt keinerlei Haftung für die in den Schließfächern gelagerten Sachen.

Für der Förderverein

Datum

Unterschrift Nutzer (Eltern/Schüler)